

<p>Kapitel</p> <p>12.02</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch</p> <p>Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägersgesellschaften</p>	 <p>carpe diem®</p>
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------



## Testkonzept zum Corona Virus

Gemäß der aktuellen Corona Virus Testverordnung (TestV) sowie der Allgemeinverfügung des Landes Nordrhein- Westphalen zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Corona Virus SARS- CO-2

Senioren-Park carpe diem Aachen

Stand: 16.03.2021

<p>Freigabe durch: GL carpe diem GBS mbH</p>	<p>bearbeitet von: ZQM</p>	<p>Änderungsstatus 0</p>	<p>Datum Januar 2021</p>	<p>Seite 1 von 7</p>
--------------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------	------------------------------	----------------------

<p>Kapitel</p> <p>12.02</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch</p> <p>Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften</p>	 <p>carpe diem®</p>
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“

### Bedarf und Beschaffung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts werden PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes.
- Zur Umsetzung dieses Testkonzepts und des Ziels der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein Bedarf von 30 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) monatlich pro Bewohner/ 30 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro versorgter Person erforderlich. Unsere Einrichtung versorgt derzeit 91 Personen stationär und 70 Personen ambulant. Dies entspricht einem monatlichen Bedarf von 2730 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) für den stationären Bereich und 2100 PoC-Antigen-Tests für den ambulanten Bereich.
- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) veröffentlicht sind.

### 2. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

### 3. Sicherstellung der Personalkapazität

- Testungen von Besuchern werden im Rahmen der Testzeiten (Besuchskonzept) angeboten.
- Für Terminabsprachen, sowie für Testungen von Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich werden Personalkapazitäten bereitgestellt.

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	0	Januar 2021	Seite 2 von 7

<b>Kapitel</b>  12.02	<b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b> <b>Geltungsbereich:</b> Senioren-Park carpe diem und Trägersgesellschaften	 <b>carpe diem®</b>
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

- Die Durchführung der Tests der Beschäftigten sowie der Bewohner und Besucher/ der versorgten Personen im häuslichen Umfeld erfolgt durch hierfür eingewiesenes Personal.
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.

#### 4. Einweisung in die Testung

- Die Einweisung des für die Testung verantwortlichen Personals erfolgte durch Fr. Dr. Arabi, Robensstraße 17, 520070 Aachen

#### 5. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

- Personen, die zukünftig versorgt werden, müssen vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Personen, deren Versorgung beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden. Das Testergebnis soll nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall, dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein PoC-Antigen-Test (Schnelltests) durch die Einrichtung erfolgen. Ein weiterer PoC-Antigen-Test ist am 6. Tag, nach der Aufnahme, verpflichtend durch die Einrichtung durchzuführen.
- Bei Beschäftigten der Pflegeeinrichtung wird alle drei Tage ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest) durchgeführt. Neue Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 2 „Corona Testverordnung“).
- Bewohnern der Einrichtung/von der Einrichtung versorgte Personen, wird einmal in der Woche mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) angeboten (§ 10 „Bürgertestung“ Abs. 1, „Corona Testverordnung“). Es besteht keine Testpflicht für die Bewohner)
- Besuchern, die in die Pflegeeinrichtung kommen, soll ein PoC Test angeboten werden. (§ 4 Abs. 7 „Corona Testverordnung“). Dies umfasst sowohl Besucher der Bewohner, als auch Dienstleister, Therapeuten, Ärzte und vergleichbare externe Personen. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich. Alternativ können von den Besuchern auch negative Testergebnisse vorgelegt werden, diese dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Alle Besucher, die durch

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	0	Januar 2021	Seite 3 von 7

<p>Kapitel  12.02</p>	<p>Qualitätsmanagement-Handbuch Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägersgesellschaften</p>	
-------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

uns per PoC-Test getestet werden, erhalten eine entsprechende Bescheinigung und können diese bei weiteren Besuchen vorzeigen (48 Std.)

- Beim Vorliegen von Symptomen wird unmittelbar getestet. Darüber hinaus kann auch anlassbezogen getestet werden.
- Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 „Corona Testverordnung“.) ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Asymptomatische Personen, die in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV, in der in den letzten zehn Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde, tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 „Corona Testverordnung“.), haben ebenfalls einen Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

## 6. Schutzausrüstung bei Durchführung der Test

- Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) für vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

## 7. Räumlichkeiten

- **Stationär:** Die Testungen der Gäste/ BesucherInnen erfolgt am Testfenster, noch vor Eintritt in die Einrichtung. Dieser Bereich ist entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden vom für die Tests zuständigen Personal entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Test, persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser werden mitgeführt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.
- **Ambulant:** Die Testungen der versorgten Patienten und Pflegebedürftigen erfolgt entsprechend der Routenplanung durch dafür zuständiges und eingewiesenes Personal im jeweiligen häuslichen Umfeld. Die Testungen der Beschäftigten erfolgen in den Räumlichkeiten des Ambulanten Dienstes (PDL-Büro), als Warteraum steht der übrige Raum zur Verfügung. Die Räumlichkeiten

Freigabe durch: GL carpe diem GBS mbH	bearbeitet von: ZQM	Änderungsstatus 0	Datum Januar 2021	Seite 4 von 7
------------------------------------------	------------------------	----------------------	----------------------	---------------

<b>Kapitel</b>  <b>12.02</b>	<b>Qualitätsmanagement-Handbuch</b> <b>Geltungsbereich:</b> Senioren-Park carpe diem und Trägersgesellschaften	 <b>carpe diem®</b>
------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

sind entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden vom für die Tests zuständigen Personal entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. In den Räumlichkeiten zur Testung der Beschäftigten ist eine Lüftung möglich. Bei der Testung im häuslichen Umfeld wird soweit möglich auf die Möglichkeit der Lüftung geachtet.

**8. Nur ambulant: Tourenplanung:**

- Die Routenplanung erfolgt entsprechend dem Testrhythmus und dem ermittelten Bedarf durch die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person.
- Hierzu wird ein Dienstfahrzeug verwendet, das mit der erforderlichen Anzahl an Test-Kits und PSA ausgestattet ist.

**9. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen**

- Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes kontaktiert die für die Tests verantwortliche Person den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

**10. Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der Besucher**

- Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Betreuten und Besuchspersonen stationärer Einrichtungen steht ein Informationsschreiben zur Verfügung. Dieses ist auch in der Einrichtung offen ausgehängt.
- Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft

**11. Meldung aller PoC-Testungen**

- In NRW werden von den Einrichtungen alle Testungen **wöchentlich** an das **Landeszentrum Gesundheit** gemeldet. Bei der Meldung wird unterschieden nach Testungen von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen / Betreuten und Besuchern.

**12. Meldung positiver Befunde**

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Freigabe durch: GL carpe diem GBS mbH	bearbeitet von: ZQM	Änderungsstatus 0	Datum Januar 2021	Seite 5 von 7
------------------------------------------	------------------------	----------------------	----------------------	---------------

Kapitel  12.02	Qualitätsmanagement-Handbuch Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften	
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

### 13. Dokumentation

- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

### 14. Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

### 15. Durchführung der Testungen

- Da für die Durchführung der PoC-Tests weiterhin ein erhöhter personeller und organisatorischer Aufwand von Nöten ist (u.a. Kurzscreening, Temperaturmessung, ggf. Corona-Schnelltest, Führung eines Besuchsregisters), sind unsere Testzeiten – entgegen unserer sonstigen Gewohnheit – auf folgende Zeiten beschränkt:

Montag bis Sonntag: von 11:00 bis 16:00 Uhr  
 Dienstag und Donnerstag: von 11:00 bis 19:00 Uhr

Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Besuchszeiten, Besuche sind jederzeit unter Vorlage eines PoC/PCR- Test mit negativen Ergebnis und nicht älter als 48 Stunden möglich (siehe Besucherkonzept)

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem **negativen Testergebnis** ist kein weiteres Handeln erforderlich. Der getestete Besucher erhält eine entsprechende Bescheinigung.

Bei einem **positiven Testergebnis** muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (siehe „XII. Meldung positiver Befunde“). Bei BewohnerInnen/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

Freigabe durch: GL carpe diem GBS mbH	bearbeitet von: ZQM	Änderungsstatus 0	Datum Januar 2021	Seite 6 von 7
------------------------------------------	------------------------	----------------------	----------------------	---------------

Kapitel  12.02	Qualitätsmanagement-Handbuch Geltungsbereich: Senioren-Park carpe diem und Trägergesellschaften	 carpe diem®
----------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

## 16. Evaluation und Anpassung des Konzeptes

- Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Hygiene- und Besuchskonzepte fort (ggf. als Anlage beifügen).

Dieses Testkonzept wurde der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes am **16.03.2021** gem. § 3 TestV vorgelegt.

Die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes hat am **17.12.2021** festgestellt, dass im Rahmen dieses Testkonzepts monatlich eine Menge an **2730 stationär/2100 ambulant** PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) in eigener Verantwortung beschafft und genutzt werden kann.

  
 \_\_\_\_\_  
 Einrichtungsleitung

  
 \_\_\_\_\_  
 Beirat

  
 J. Roeb

Freigabe durch: GL	bearbeitet von:	Änderungsstatus	Datum	
carpe diem GBS mbH	ZQM	0	Januar 2021	Seite 7 von 7